

Ordnung für das Praxissemester

in dem Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

sowie

Lehramt an Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 03.07.2014

in der Fassung der zweiten Änderungsordnung

vom 15.12.2022

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen vom 23. Februar 2022 (GV. NRW S. 250), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW S. 818), und unter Berücksichtigung der Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010 sowie der Zusatzvereinbarung zur Rahmenkonzeption vom 21. Oktober 2016 und des Runderlasses „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 2012 hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Praxissemesters
- § 3 Struktur und Dauer
- § 4 Kooperation von Universität, ZfsL und Praktikumsschulen
- § 5 Ausbildungsregion der RWTH
- § 6 Praktikumsschulen
- § 7 Zugangsvoraussetzungen
- § 8 Schulzuweisung
- § 9 Schulpraktischer Teil
- § 10 Bilanz- und Perspektivgespräch
- § 11 Schulforschungsteil
- § 12 Universitäre Prüfungen
- § 13 Betreuung der Studierenden
- § 14 Portfolio
- § 15 Allgemeine Pflichten der Studierenden
- § 16 Abschluss des Praxissemesters
- § 17 Versicherungsschutz
- § 18 Sonderregelungen für berufsbegleitende Studierende im Studiengangmodell III
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für das Praxissemester in allen Unterrichtsfächern sowie beruflichen Fachrichtungen und das bildungswissenschaftliche Studium des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs für Gymnasien und Gesamtschulen sowie für Berufskollegs an der RWTH.
- (2) Sie gilt nur in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Übergreifenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs und den einschlägigen fachspezifischen Prüfungsordnungen.
- (3) Die Regelungen dieser Ordnung gelten für befristete Sondermaßnahmen nach § 8 Abs. 2 S. 2 LZV sinngemäß, insofern sich für die Sondermaßnahmen nicht mittelbar oder unmittelbar andere spezifische (organisatorische) Regelungen ergeben. Mit Blick auf das Studiengangmodell III (berufsbegleitendes Studium Lehramt an Berufskollegs) betrifft dies die in § 18 dieser Ordnung ausgeführten Aspekte.

§ 2 Ziele des Praxissemesters

- (1) Ziel des Praxissemesters ist es, im Rahmen des universitären Masterstudiums Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander zu verbinden und die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Schule und des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorzubereiten. In einer forschenden Grundhaltung sollen sowohl konzeptionell-analytische als auch reflexiv-praktische Kompetenzen erworben werden, um eine kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit Theorieansätzen, Praxisphänomenen und der eigenen Persönlichkeit als Lehrkraft sowie eine reflektierte Einführung in das Unterrichten zu ermöglichen.
- (2) Studierende mit erfolgreichem Abschluss des Praxissemesters sollen gemäß § 8 LZV über die Fähigkeit verfügen:
 1. grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
 2. Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
 3. den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen,
 4. theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und
 5. ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

§ 3 Struktur und Dauer

- (1) Das Praxissemester wird in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform in den studierten Fächern (Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen) absolviert.

- (2) Es ist curricular im zweiten Semester bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. im dritten Semester bei Studienbeginn im Sommersemester des Masterstudiengangs verankert und orientiert sich in seinem Beginn und Ende an dem jeweils zweiten Schulhalbjahr der nordrhein-westfälischen Schulen.
- (3) Das Praxissemester umfasst insgesamt 25 CP und setzt sich aus einem schulpraktischen Teil im Umfang von 13 CP und einem Schulforschungsteil im Umfang von 12 CP zusammen.
- (4) Das Praxissemester ist in zwei fachdidaktische und ein bildungswissenschaftliches Modul im Umfang von je 10 CP eingebettet. Diese Module beinhalten jeweils ein Vorbereitungs- und ein Begleitseminar zum Praxissemester. Die Vorbereitungsseminare finden im Wintersemester, die Begleitseminare während des Praxissemesters im nachfolgenden Sommersemester statt. Die Begleitseminare knüpfen inhaltlich an die jeweiligen Vorbereitungsseminare an und sind mit Erkundungen am Lernort Schule verbunden. Das Praxissemester ist demnach in ein Praxissemesterstudienjahr eingebettet, welches vorbereitende Komponenten im Wintersemester beinhaltet und begleitende Komponenten im Sommersemester. Von den drei Modulen werden jeweils 4 CP auf das Praxissemester angerechnet.

Im Einzelnen verteilen sich die CP des Praxissemesters wie folgt (s. Anlage 1):

Schulpraktischer Teil	
Einführungsveranstaltungen	2 CP
Praktische Tätigkeit am Lernort Schule	11 CP
Schulforschungsteil	
Fachdidaktik 1	4 CP (von 10)
Fachdidaktik 2	4 CP (von 10)
Bildungswissenschaften	4 CP (von 10)
	25 CP

Darüber hinaus ist das Praxissemesterstudienjahr mit dem Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (DSSZ) verknüpft. Details dazu sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen zum bildungswissenschaftlichen Studium und DSSZ geregelt.

- (5) Die Ausbildung im Rahmen des schulpraktischen Teils erfolgt an vier Werktagen (montags bis freitags) an der Praktikumsschule. Im Einzelfall kann die Schulleitung im Einvernehmen mit der Bezirksregierung eine Ableistung an drei Werktagen in einer Woche zulassen, wenn schwerwiegende soziale Gründe oder außergewöhnliche Fahrzeiten dies erfordern. Die Lehrangebote der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) finden mit Beginn des Praxissemesters bis zum Beginn der Vorlesungszeit an einem wöchentlichen Studientag statt.
- (6) Die universitären Begleitseminare in beiden Fachdidaktiken und dem bildungswissenschaftlichen Studium im Rahmen des Schulforschungsteils finden an einem wöchentlichen Studientag während der Vorlesungszeit an der RWTH statt.
- (7) Während des Praxissemesters wird kein Ausbildungsverhältnis mit dem Land NRW begründet.
- (8) Auf Fachebene besteht die Möglichkeit, die im Absatz 4 beschriebenen Vorgaben um ein an das Praxissemester anschließendes Nachbereitungsseminar zu ergänzen. Dies ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung entsprechend zu regeln.

§ 4

Kooperation von Universität, ZfsL und Praktikumsschulen

- (1) An der Ausbildung im Praxissemester sind die RWTH, die ZfsL sowie die Praktikumsschulen beteiligt.
- (2) Für das Praxissemester hat das Lehrerbildungszentrum der RWTH (LBZ) die strukturelle und organisatorische Verantwortung. Curriculare Aspekte für den Schulforschungsteil verantworten die das Praxissemester begleitenden Fakultäten. Die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Praktikumsschulen trägt die jeweilige Schulleitung, die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der ZfsL die ZfsL-Leitung. Die Gesamtverantwortung für das Praxissemester liegt bei der Hochschule.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen der RWTH und den ZfsL regelt der Kooperationsvertrag, erstmals geschlossen am 15. Dezember 2011, in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Ausbildungsregion der RWTH

- (1) Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist die RWTH der Ausbildungsregion zugeordnet, die aus den den ZfsL Aachen und Jülich zugewiesenen Ausbildungsbezirken besteht.
- (2) Für das Lehramt an Berufskollegs ist die RWTH dem ZfsL Aachen zugeordnet.

§ 6

Praktikumsschulen

- (1) Praktikumsschulen sind grundsätzlich alle der RWTH durch die Bezirksregierung Köln zugeordneten öffentlichen Schulen für das entsprechend angestrebte Lehramt.
- (2) Das Praxissemester kann, mit Zustimmung des Ersatzschulträgers, an genehmigten Ersatzschulen im Sinne des § 100 Abs. 1 bis 4 des Schulgesetzes abgeleistet werden.

§ 7

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Praxissemester ist die ordnungsgemäße Teilnahme an allen Vorbereitungsseminaren der Module, in die das Praxissemester gemäß § 3 Abs. 4 eingebettet ist.
- (2) Besonderheiten, insbesondere eventuelle Voraussetzungen für die Vorbereitungsseminare, werden gegebenenfalls in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

§ 8 Schulzuweisung

- (1) Für die Verteilung von Praxissemesterplätzen wird ein landesweit gleichsinniges onlinegestütztes Verfahren (PVP) angewandt. Die Anmeldung in PVP ist in der Regel Anfang November möglich. Die Anmeldefrist und das genaue Anmeldeverfahren werden spätestens zu Vorlesungsbeginn durch die Geschäftsstelle des LBZ bekanntgegeben. Im Zuge der Verarbeitung in PVP werden die folgenden Datenfelder der Studierenden übermittelt: Nutzerkennung (DFN-AA-UID) zur Zuordnung des Logins über das Authentifizierungsverfahren Shibboleth, Matrikelnummer, Geschlecht, Schlüsselnummer Studiengang, Schlüsselnummer Studienfach, Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse.
- (2) Im Rahmen des Verfahrens werden soziale Gesichtspunkte, die Fächerkombinationen und der Bedarf und die Kapazitäten der beteiligten Institutionen berücksichtigt. Orts- und Schulwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Studierenden, die das Vorliegen von schwerwiegenden sozialen Gesichtspunkten nachweisen, wird entsprechend ihrer Schulwünsche und Anforderungen an die Praktikumsschule vor der teilautomatisierten Verteilung der Praxissemesterplätze manuell ein Platz zugewiesen. Als schwerwiegende soziale Gesichtspunkte im Sinne von Satz 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Minderjähriges Kind oder minderjährige Kinder im eigenen Haushalt,
2. Schwerbehinderung oder Schwerbehinderten gleichgestellte Studierende und
3. alleinige Betreuung oder Mitbetreuung eines anerkannten Pflegefalls.

Studierende, die soziale Kriterien im Rahmen der Platzvergabe zum Praxissemester an der RWTH geltend machen möchten, müssen den vollständig ausgefüllten Antrag „Geltendmachung sozialer Kriterien im Rahmen der Platzvergabe zum Praxissemester“ inklusive der erforderlichen Nachweise bei der Geschäftsstelle des LBZ einreichen. Das Fristende für die Einreichung von Anträgen wird rechtzeitig zur jeweiligen Vergabephase durch die Geschäftsstelle des LBZ bekanntgegeben.

- (4) Die Verteilung und Zuweisung der Praxissemesterplätze erfolgt an einem festgelegten Stichtag durch die Hochschule und wird den Studierenden in der Regel bis Mitte Dezember eines jeden Jahres auf elektronischem Wege mitgeteilt. Bis zu dem Stichtag der Verteilung können sich Studierende aus dem Verfahren abmelden. Hierzu muss ein Antrag an die Geschäftsstelle des LBZ gestellt werden. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass bis zum Beginn des Praxissemesters die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7 erfüllt sind.
- (5) Studierende sind verpflichtet, sich bis zum Ende des Zeitraums der Schulauswahl mindestens einmal in PVP anzumelden und ihre im System hinterlegten Daten zu kontrollieren (Name, Vorname, Mailadresse, Studiengang, Fächer). Im Zuge dieser Erstanmeldung in PVP werden über das Authentifizierungsverfahren die erforderlichen Grunddaten der Studierenden vervollständigt. Die Studierenden werden seitens der Geschäftsstelle des LBZ zu Beginn und im Laufe der Schulauswahl über diese Pflicht informiert. Darüber hinaus werden zwei Werktage vor Ende der Schulauswahl alle Studierenden seitens der Geschäftsstelle erinnert, die sich bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in PVP angemeldet haben. Falls Studierende sich bis zum Ende der Schulauswahl nicht in PVP angemeldet haben, sind die Daten der Studierenden in PVP unvollständig und die Studierenden können nicht verteilt werden. In diesem Fall erfolgt eine Abmeldung vom Verteilungsverfahren durch die Geschäftsstelle des LBZ, ohne dass dies als Nichtbestehen des schulpraktischen Teils gewertet wird. Die Studierenden können erst im

Zuge des nächsten Durchgangs des Praxissemesters erneut an dem Verteilverfahren teilnehmen.

- (6) Studierende sind weiterhin verpflichtet, einen Ortspunkt für das Verteilverfahren in PVP zu hinterlegen. Die Studierenden werden seitens der Geschäftsstelle zu Beginn und im Laufe der Schulauswahl über diese Pflicht informiert. Falls Studierende bis zum Ende der Schulauswahlfrist keinen Ortspunkt in PVP angeben, wird der Ortspunkt durch die Geschäftsstelle des LBZ auf den Hauptbahnhof Aachen gesetzt. Die Setzung des Ortspunktes bei allen Studierenden ist erforderlich, da ansonsten das Verteilverfahren in PVP nicht durchgeführt werden kann.
- (7) Eine Zuweisung zu einer Praktikumschule, die die Studierenden selbst besucht haben, erfolgt in der Regel nicht.
- (8) Die Zuweisung ist von den Studierenden bis zu der von der Geschäftsstelle des LBZ bekanntgegebenen Frist durch eine Annahmeerklärung zu bestätigen. Wird diese Annahmeerklärung nicht ordnungsgemäß und fristgerecht in der Geschäftsstelle des LBZ eingereicht bzw. wird ein zugewiesener Platz ohne triftige Gründe abgelehnt, gilt der schulpraktische Teil des Praxissemesters als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn nach der Annahme des zugewiesenen Platzes die Tätigkeit an der Praktikumschule ohne triftige Gründe nicht aufgenommen oder abgebrochen wird. Sollten zu Beginn des Praxissemesters die Zugangsvoraussetzungen nach § 7 nicht vorliegen, ist die erfolgte Zuweisung eines Praktikumsplatzes und dessen Annahme durch Studierende hinfällig.
- (9) Für den Fall der Nichtannahme eines zugewiesenen Platzes bzw. bei Nichtaufnahme der Tätigkeit an der Praktikumschule nach Annahme des Platzes gilt § 19 Abs. 3 der Übergreifenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs entsprechend.
- (10) Die Zuweisung von schwangeren Studierenden durch die Hochschule an die Ausbildungsschule darf trotz Berücksichtigung ihrer Ausbildungsinteressen nur dann und nur insoweit erfolgen, als die Praktikumschule dort ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Studierenden und der ungeborenen Kinder möglich ist. Für die in § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) bestimmten Zeiträume erfolgt eine Zuweisung an eine Praktikumschule grundsätzlich nicht, es sei denn, dass sich die Studierenden zur Ausbildung ausdrücklich bereit erklären. Insoweit gelten die Regelungen der §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 2 S. 3 und S. 4 MuSchG entsprechend.

§ 9 **Schulpraktischer Teil**

- (1) Die Ausbildungszeit der Studierenden im schulpraktischen Teil des Praxissemesters beträgt mindestens 390 Zeitstunden. Dies beinhaltet neben Anwesenheitszeiten von etwa 250 Zeitstunden auch die Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie begleitende Angebote der ZfsL. Bei den Veranstaltungen der ZfsL sind Fehlzeiten von maximal 30 % zulässig. Jedes darüber hinaus gehende Fehlen zieht adäquate Kompensationsleistungen nach sich. Diese werden durch die ZfsL bestimmt. Bei unentschuldigter Abwesenheit gilt § 15 Abs. 6.
- (2) Im Rahmen der Anwesenheitszeiten im Unterricht unter Begleitung sind in der Regel 50 bis maximal 70 Unterrichtsstunden nachzuweisen. Dies umfasst die Durchführung von mindestens einem Unterrichtsvorhaben im Umfang von 5 bis max. 15 Stunden je Unterrichtsfach bzw. beruflicher Fachrichtung. Die restlichen Stunden entfallen auf unterrichtsbezogene Aktivitäten. Die Unterrichtsstunden sind möglichst gleichmäßig auf die studierten Fächer bzw. beruflichen

Fachrichtungen zu verteilen. Als Unterrichtsstunde werden 45-minütige Einheiten zugrunde gelegt. Eigenständige Unterrichtselemente im Rahmen einer Unterrichtsstunde werden unabhängig von ihrem exakten Zeitumfang als Unterrichtsstunde gezählt.

- (3) Zur Vorbereitung auf die Aufgaben am Lernort Schule finden Einführungsveranstaltungen der ZfsL statt. Der Unterricht wird durch Ausbildungslehrkräfte begleitet.
- (4) Im Rahmen des schulpraktischen Teils sind neben dem Unterricht unter Begleitung Unterrichtshospitationen, die Teilnahme an außerunterrichtlichen Aktivitäten sowie ein Beratungsbesuch pro Fach bzw. beruflicher Fachrichtung nachzuweisen. Die Studierenden nehmen im Rahmen der Möglichkeiten am gesamten Schulleben teil.
- (5) Die ZfsL-Leitung bzw. eine von ihr bevollmächtigte Person bescheinigt die Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen. Die Schulleitung der Praktikumsschule bescheinigt das Ableisten des vorgegebenen Workloads im Rahmen der praktischen Tätigkeit am Lernort Schule. Das mit ZfsL und Schulen vereinbarte Verfahren zur Dokumentation dieser Leistungen wird den Studierenden zu Beginn des Praxissemesters kommuniziert.
- (6) Der schulpraktische Teil des Praxissemesters wird durch das Bilanz- und Perspektivgespräch abgeschlossen und kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung des schulpraktischen Teils ist erst im nächsten nach dieser Ordnung vorgesehenen Zeitraum möglich und setzt die erneute Teilnahme an dem in § 8 geregelten Verfahren voraus.
- (7) Für den Einsatz von schwangeren oder stillenden Studierenden ist gemäß Nr. 3 Abs. 7 des Runderlasses „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.06.2012 durch die Schulleitung der Schule, an der die Studierenden eingesetzt werden, eine Gefährdungsbeurteilung für den schulischen Einsatzbereich zu erstellen. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung sind die ggf. erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der Studierenden und der Kinder zu treffen. Das Verfahren und die Einbeziehung des arbeitsmedizinischen Dienstes richten sich nach den jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen, die das Ministerium für Schule und Bildung für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen bei schwangeren Lehrkräften veröffentlicht. Die Verantwortlichkeit der jeweiligen Hochschule während der hochschulischen Begleitveranstaltungen des Praxissemesters bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Bilanz- und Perspektivgespräch

- (1) Das Bilanz- und Perspektivgespräch (BPG) wird im Auftrag der RWTH von den ZfsL und den Praktikumsschulen durchgeführt. Voraussetzung für die Durchführung des BPG ist, dass die unter § 9 Abs. 1 - 4 formulierten Leistungen des schulpraktischen Teils erfüllt sind bzw. in absehbarer Zeit erfüllt werden. Dies zu beurteilen obliegt den im § 9 Abs. 5 genannten Verantwortlichen.
- (2) Es findet in der Regel innerhalb der letzten drei Wochen vor den Sommerferien an der Praktikumsschule statt und dient der Beratung, der Bilanzierung der individuellen professionellen Entwicklung sowie der Diskussion individueller Entwicklungsmöglichkeiten.
- (3) Das Gespräch wird nicht benotet und soll die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten.
- (4) An dem BPG nimmt mindestens eine an der Ausbildung beteiligte Person sowohl der Praktikumsschule als auch des ZfsL teil. Wünschenswert sind die Beteiligung von Ausbildungslehrkräften, die Vertretung beider Unterrichtsfächer bzw. beruflicher Fachrichtungen, in denen das

Praxissemester absolviert wird, sowie die Berücksichtigung von Vorschlägen der Studierenden zu den an dem Gespräch weiteren beteiligten Personen. An dem Gespräch können darüber hinaus Lehrende der universitären Vorbereitungs- und Begleitseminare teilnehmen.

- (5) Die ordnungsgemäße Durchführung des Gesprächs wird durch die Vertretung der ZfsL bescheinigt. Das mit den ZfsL vereinbarte Verfahren zur Dokumentation dieser Leistung wird den Studierenden zu Beginn des Praxissemesters kommuniziert. Unabhängig von dem Zeitpunkt des BPG sind die Studierenden verpflichtet, ihre Tätigkeiten am Lernort Schule bis zum Ende des Praxissemesters fortzuführen. Mit Bestätigung des erfolgreich durchgeführten BPG in PVP gilt der schulpraktische Teil als ordnungsgemäß durchgeführt.
- (6) Das BPG gilt als nicht ordnungsgemäß durchgeführt, wenn Studierende zu dem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie das Gespräch nach dem Beginn ohne triftige Gründe abbrechen. § 19 Abs. 3 der Übergreifenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs gilt entsprechend. Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Durchführung des BPG kann das Gespräch einmal zeitnah, i. d. R. spätestens bis zur dritten Unterrichtswoche des darauf folgenden Schuljahres wiederholt werden.

§ 11 Schulforschungsteil

- (1) Die Ausbildungszeit im Rahmen des Schulforschungsteils beträgt 360 Zeitstunden. Diese beinhalten neben den Begleitseminaren der RWTH die Durchführung von einem bildungswissenschaftlichen und zwei fachdidaktischen Studienprojekten. Eines der drei Studienprojekte geht mit einer eigenen Datenerhebung am Lernort Schule einher. In Abgrenzung dazu findet im Rahmen der anderen beiden Studienprojekte – in dem Fall Studienaufgabe genannt – keine Datenerhebung am Lernort Schule statt. Die Studierenden wählen selbst, in welchem Teilstudiengang sie das Studienprojekt und in welchen anderen beiden Teilstudiengängen sie die Studienaufgaben absolvieren.
- (2) Hinsichtlich der universitären Begleitseminare ist eine Anmeldung über ein modulares Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im Campusmanagementsystem rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Studienprojekte werden in den Vorbereitungs- und Begleitseminaren an der RWTH angeleitet, konzipiert und betreut. Die Durchführung der Projekte am Lernort Schule soll zusätzlich durch den Personenkreis der ZfsL bzw. der Praktikumsschulen unterstützt werden.
- (4) Die Studierenden stimmen ihre Studienprojekte mit der Schulleitung oder einer von ihr bevollmächtigten Person sowie den zuständigen Lehrkräften und den Rahmenbedingungen vor Ort an der jeweiligen Praktikumsschule ab, damit eine gegebenenfalls erforderliche Modifizierung der Projekte möglich ist.
- (5) Die Projekte werden schriftlich ausgewertet. Weitere Bestimmungen ergeben sich aus den Beschreibungen der Module, in die das Praxissemester gemäß § 3 Abs. 4 eingebettet ist, sowie aus den Veranstaltungsbeschreibungen.

§ 12 Universitäre Prüfungen

- (1) Die drei Module, in die das Praxissemester gemäß § 3 Abs. 4 eingebettet ist, schließen jeweils mit einer benoteten Modulabschlussprüfung ab.

- (2) Diese Prüfungen beziehen sich auf den Schulforschungsteil des Praxissemesters und liegen in der Verantwortung der RWTH. Gegenstand der Prüfungen sollen die Studienprojekte der Studierenden sein. Beurteilt wird die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit schulischen Fragen des Lehrens und Lernens, nicht die unterrichtsbezogene Tätigkeit.
- (3) Die Prüfungen werden von den Lehrenden der Hochschule durchgeführt. An der Ausbildung beteiligte Vertretungen der ZfsL und der Praktikumsschulen können von der Hochschule mit Zustimmung der Studierenden beteiligt werden. Sie sollten in diesem Fall jedoch nicht gleichzeitig Beratungsfunktionen für die Studierende, zum Beispiel im BPG, wahrgenommen haben.
- (4) Einzelheiten zu den Modulen, eventuelle Voraussetzungen für die jeweiligen Modulabschlussprüfungen sowie Besonderheiten für Wiederholungsprüfungen sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

§ 13 Betreuung der Studierenden

- (1) Während des Praxissemesters werden die Studierenden an den Praktikumsschulen von Ausbildungspersonen des zuständigen ZfsL sowie von mit der Ausbildung beauftragten Lehrkräften der Praktikumsschule unterstützt. Letztere können unter anderem Hilfestellungen bei der Umsetzung der Studienprojekte anbieten, die forschende Grundhaltung fördern, die Studierenden ausbildungsfachlich bei unterrichtlichen Aktivitäten unterstützen und begleiten und Anregung zur Reflexion der gewonnenen Erfahrungen geben.
- (2) Die Ausbildungspersonen der ZfsL begleiten die Studierenden und bilden diese aus durch:
 - 1. mit der RWTH abgestimmte obligatorische Einführungsveranstaltungen,
 - 2. Unterrichtsberatungen,
 - 3. Unterrichtsanalysen z. B. im Kontext von Gruppenhospitationen (GH) und/oder Videografien,
 - 4. Beratungsgespräche zu Unterrichtsstunden und Unterrichtsbesuchen von angehenden Lehrkräften im Vorbereitungsdienst sowie mit erfahrenen Lehrkräften, an denen auch die Studierenden teilnehmen,
 - 5. Einführung in den Umgang mit Erziehungsproblemen und
 - 6. Hinführung und Unterstützung bei der Beobachtung und Beurteilung von Leistungen.
- (3) Grundlegendes zu rechtlichen und schulischen Rahmenbedingungen wird in den Praktikumschulen durch die Ausbildungsbeauftragten vermittelt.

§ 14 Portfolio

- (1) Während des Praxissemesters führen die Studierenden verpflichtend ein Portfolio, das Teil des alle Praxisphasen umfassenden „Portfolio Praxiselemente“ im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 4 LABG in Verbindung mit § 13 LVZ ist.

- (2) Das Portfolio ist ein Beitrag zum integrativen Verständnis der in verschiedene Phasen und Teilbereiche gegliederten Ausbildung und dokumentiert die schulpraktische Ausbildung in ihrem berufsbiografischen Zusammenhang. Zum einen dient es der Sammlung von Dokumenten, zum anderen weist es die Reflexion der schulpraxisbezogenen Kompetenzentwicklung während der gesamten Ausbildung aus.
- (3) Die Studienprojekte im Rahmen des Schulforschungsteils sowie die Planungen, Durchführungen, Auswertungen und Interpretationen zentraler Elemente des Unterrichts unter Begleitung im Rahmen des schulpraktischen Teils sind von den Studierenden in geeigneter Weise im Portfolio zu dokumentieren. Hierfür ist die vom LBZ bereitgestellte Vorlage zu verwenden. Besonderheiten werden gegebenenfalls in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt und im Rahmen der Vorbereitungs- sowie Begleitseminare vermittelt.
- (4) Das Portfolio dient als Grundlage für das BPG.

§ 15

Allgemeine Pflichten der Studierenden

- (1) Vor Antritt des schulpraktischen Teils müssen die Studierenden die folgenden Erklärungen und Nachweise erbringen:
 - Verschwiegenheitserklärung zu allen den Schulalltag betreffenden Daten sowie Daten, die im Kontext von Studienprojekten erhoben werden (Abgabe bei der Praktikumschule),
 - Belehrung über § 35 Infektionsschutzgesetz (Abgabe bei der Praktikumschule),
 - Nachweis über einen bestehenden Masernschutz (Abgabe bei der Praktikumschule),
 - Belehrung zum Versicherungsstatus (Abgabe bei der Praktikumschule),
 - Erweitertes Führungszeugnis (Abgabe beim zuständigen ZfsL).

Die entsprechenden Formulare werden den Studierenden inklusive weiterer Informationen zu den o.g. Erklärungen und Nachweisen durch die Geschäftsstelle des LBZ auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Studierenden sind an den mit der Schulleitung vereinbarten Tagen zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet.
- (3) Die für die Praktikumschule und den Unterricht geltenden Regelungen sind von den Studierenden zu beachten. Sie haben die Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten und der Ausbildungslehrkräfte zu befolgen.
- (4) Im Fall der Erkrankung oder der Verhinderung aus einem anderen Grund haben die Studierenden stets die Geschäftsstelle des LBZ, die Praktikumschule und das für sie zuständige ZfsL (unabhängig vom Lernort, der an diesem Tag besucht wird) umgehend zu informieren. Dauert die Erkrankung länger als drei Kalendertage an, haben Studierende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Erkrankung sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauffolgenden Tag bei der Praktikumschule vorzulegen. Mit den Ausbildungsbeauftragten ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt oder in einer anderen Form kompensiert werden können. In Zweifelsfällen ist das Benehmen mit der Geschäftsstelle des LBZ herzustellen.
- (5) Bei unentschuldigter Abwesenheit oder bei Nichtbeachtung von Regelungen der Schule durch die Studierenden setzt die Schule die Studierenden umgehend in Kenntnis, dass das erfolgreiche Bestehen des schulpraktischen Teils gefährdet ist, und nimmt Kontakt zur Geschäftsstelle des LBZ auf.

- (6) Unentschuldigte Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des schulpraktischen Teils durch die Schulleitung im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss führen. Eine vorzeitige Beendigung des Praxissemesters erfordert zudem vorab die Abstimmung und Beratung mit dem zuständigen ZfsL und der Bezirksregierung. Im Fall der vorzeitigen Beendigung gilt das Praxissemester als nicht bestanden. Ein Abbruch des Praxissemesters ist durch das zuständige ZfsL in PVP zu vermerken.
- (7) Sofern Studierende sich dafür entscheiden, den begonnenen schulpraktischen Teil nicht wie vorgesehen zu beenden, haben sie dies der Geschäftsstelle des LBZ, der Praktikumschule und dem ZfsL mitzuteilen. Absatz 6 Satz 3 und 4 finden Anwendung.

§ 16

Abschluss des Praxissemesters

- (1) Die erfolgreiche Durchführung des Praxissemesters wird nachgewiesen durch:
 - 1. die bestandenen Modulabschlussprüfungen im Sinne des § 12,
 - 2. die Bestätigung des erfolgreichen Bestehens des schulpraktischen Teils
 - a. die Bescheinigung der Schulleitung über die Ableistung des vorgegebenen Workloads im Rahmen der praktischen Tätigkeit am Lernort Schule gemäß § 9 Abs. 5 S. 2,
 - b. die Bescheinigung der zuständigen ZfsL-Leitung über die Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen gemäß § 9 Abs. 5 S. 1 und
 - c. den Nachweis der Durchführung des Bilanz- und Perspektivgesprächs gemäß § 10 Abs. 5.
- (2) Für das Praxissemester wird eine Note vergeben, die aus dem Mittelwert der Noten der drei Modulabschlussprüfungen gebildet wird. Die Note für das Praxissemester fließt nicht zusätzlich in die Gesamtnotenberechnung der Masternote ein. In die Masternote gehen nur die gewichteten Einzelnoten der entsprechenden Module ein.
- (3) Das Praxissemester ist endgültig nicht erfolgreich durchgeführt, wenn eine für den Abschluss erforderliche Prüfung nicht mehr bestanden oder ein erforderlicher Nachweis nicht mehr erbracht werden kann. Eine endgültig nicht erfolgreiche Durchführung des Praxissemesters hat das Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge.

§ 17

Versicherungsschutz

- (1) Für Studierende besteht gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII. Jeder Unfall, der sich während des Praxissemesters ereignet, muss umgehend der Schul- und der zuständigen ZfsL-Leitung gemeldet werden. Dort erhalten die Studierenden Informationen über das für die Einrichtung erforderliche weitere Vorgehen. Auch die Geschäftsstelle des LBZ ist formlos über einen Unfall zu informieren.
- (2) Die Abwicklung der Formalitäten bei der zuständigen Unfallkasse NRW nach einem Unfall, der während eines Praxissemesters an einer Schule in NRW geschehen ist, wird für Studierende

der RWTH vom Studierendenwerk Aachen übernommen. Hierzu ist das entsprechende Meldeformular „Unfallmeldung“ auszufüllen (zu finden auf der Internetseite des Studierendenwerks) und zusammen mit einer Studienbescheinigung an das Studierendenwerk zu schicken.

- (3) Ein gesetzlicher Haftpflichtversicherungsschutz besteht für die Studierenden nicht. Es wird daher empfohlen, vor Beginn des Praktikums mit der Praktikumschule zu klären, ob Studierende in die Haftpflichtversicherung des Trägers aufgenommen werden können und – falls dies nicht möglich ist – ein privater Haftpflichtversicherungsschutz zu begründen. Bei bereits bestehender Haftpflichtversicherung wird empfohlen, zu prüfen, inwieweit der Versicherungsschutz auch die Tätigkeiten im Praxissemester umfasst.
- (4) Im Schadensfall sollte die Verantwortlichkeit genau geprüft und gegebenenfalls mit der Praktikumschule geklärt werden, ob die Betriebs- oder Schulhaftpflichtversicherung für den Schaden eintritt.

§ 18

Sonderregelungen für berufsbegleitende Studierende im Studiengangmodell III

- (1) Die Ordnung zum Praxissemester hat ihre Gültigkeit ebenfalls für Studierende im Studiengangmodell III, dem berufsbegleitenden Studiengang, eingeführt von der RWTH und in Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Sondermaßnahme vom 23. Dezember 2016). In Abweichung zu den allgemeinen Regelungen für Vollzeitstudierende werden im Folgenden die spezifischen Regelungen für diese Studiengruppe unter Beachtung ihrer speziellen Ausbildungsbedingungen erläutert, die sich aus dem Erlass zur Sondermaßnahme ergeben.
- (2) In Abweichung zu § 8 ist die Zuweisung zur Praktikumschule bereits über die Berufstätigkeit an einer Schule geregelt. Das Praktikum wird an derselben Schule durchgeführt, an der die Studierenden eine Anstellung für das berufsbegleitende Studium haben. Die Organisation erfolgt dennoch über PVP, so dass eine Anmeldung mit allen erforderlichen Schritten sowie die Schulauswahl getätigt werden muss.
- (3) In Abweichung zu § 9 ist der schulpraktische Teil durch die Berufstätigkeit der Studierenden absolviert. Die Beratungsgespräche zu Unterrichtsbesuchen, der Besuch der Einführungsveranstaltungen des ZfsL sowie das BPG nach § 10 sind als weitere Bestandteile des Praxissemesters durchzuführen. Ebenfalls wird empfohlen, Unterrichtshospitationen mit den betreuenden Personen an der Schule zu organisieren.
- (4) In Abweichung zu § 3 Abs. 5 und unter Berücksichtigung der Sondermaßnahme sowie der Übergreifenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs der RWTH in der jeweils gültigen Fassung verbringen die berufsbegleitenden Studierenden obligatorisch drei statt vier Tage an der Schule. Der in Abweichung zu den Vollzeitstudierenden vierte Tag wird auch während des Praxissemesters für die Unterrichtsvor- und -nachbereitung zur Verfügung gestellt. Ebenfalls kann die zur Verfügung gestellte Zeit für Unterrichtshospitationen genutzt werden.
- (5) In Abweichung zu § 15 Abs. 1 müssen Studierende im Studiengangmodell III lediglich die Verschwiegenheitserklärung zum Antritt des schulpraktischen Teils bei der Schule abgeben. Alle weiteren in § 15 Abs. 1 angegebenen Erklärungen und Nachweise sind bereits bei Aufnahme des Arbeitsverhältnisses an der Schule zu erbringen.

- (6) Für die Studierenden im Studiengangmodell III besteht zusätzlich zu ihrem Arbeitsverhältnis für den Zeitraum des Praxissemesters ein Betreuungsverhältnis mit den Ausbildungsbeauftragten ihrer Schule. Diese sind analog zu den Regelstudierenden mit Beginn des Praxissemesters für die Betreuung der Studierenden im Studiengangmodell III verantwortlich.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Zentrumsrats vom 18.10.2022 und 6.12.2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 15.12.2022

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. Ulrich Rüdiger

Anlage 1

		Praxissemester		
	WiSe	SoSe		
SCHULPRAKTISCHER TEIL				
Einführungsveranstaltung	-	2 CP		
Praktischer Teil	-	11 CP		
SCHULFORSCHUNGSTEIL			Modulabschlussprüfung	Gesamt
Fachdidaktik 1	(4 CP)*	(4 CP)*	(2 CP)*	10 CP
Fachdidaktik 2	(4 CP)*	(4 CP)*	(2 CP)*	10 CP
Bildungswissenschaften	(4 CP)*	(4 CP)*	(2 CP)*	10 CP

*Die hier in Klammern angegebenen CP sollen die Verteilung des Workloads darstellen. Die auf den Schulforschungsteil entfallenden CP werden ausschließlich für die Modulabschlussprüfungen (Fachdidaktik 1 bzw. 2 und Bildungswissenschaften) gutgeschrieben.